

JAHRESABSCHLUSS VON KLEINSTUNTERNEHMEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 83 vom 26. Februar 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den **Jahresabschluss** von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf **Kleinstunternehmen** [[s. CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Recht“ des Europäischen Parlaments (Sitzung vom 27. Januar 2010)

► Allgemeines

- Der Ausschuss unterstützt mehrheitlich das Anliegen der EU-Kommission, weist in seinem Bericht aber auf die Notwendigkeit hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen die besonderen Gegebenheiten auf nationaler Ebene berücksichtigen.
- Einige Mitglieder plädieren für die Ablehnung der Richtlinie, da Ausnahmen für Kleinstunternehmen den Harmonisierungsbemühungen im Europäischen Rechnungslegungsrecht entgegenwirken.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Neue Ausnahme für Kleinstunternehmen

- Der Ausschuss befürwortet die Entlastung von Kleinstunternehmen. Er hält es jedoch für erforderlich, dass die Kleinstunternehmen weiterhin der Pflicht zur Kassenbuchführung unterliegen. Die Auferlegung zusätzlicher Pflichten soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (Art. 1a Abs. 1, Erwägungsgrund 6) (KOM: –).
- Der Ausschuss ergänzt den KOM-Vorschlag dahingehend, dass er die unterschiedlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten einbezieht:
 - Da die im Richtlinienvorschlag festgelegten Schwellenwerte in jedem Staat andere Auswirkungen haben und eine unterschiedliche Anzahl an Unternehmen betreffen, sollen diese Differenzen bei der Umsetzung berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1, Erwägungsgrund 8a) (KOM: –).
 - Um die Transparenz zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage von Kleinstunternehmen zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sie Zugang zu den Finanzmärkten haben, werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bei der Umsetzung der Richtlinie die Verhältnisse auf dem nationalen Markt zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 8b) (KOM: –).

► Politischer Kontext

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die 1. Lesung des EP wird noch im Februar 2010 stattfinden. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit.